

20./XII. 1917

92

Neuerliche Regelung der Herstellung und des Betriebes von Hirsebrein und Kollgerste.) Laut einer n. B. 4442/1917 M. E. im gestrigen Amtsblatte veröffentlichten Regierungsverordnung dürfen Hirsebrein erzeugende Industrieunternehmungen ausschließlich die ihnen von der Kriegsprodukten-A.-G. überlassene Hirse zu Hirsebrein verarbeiten und nur im Wege dieser Aktiengesellschaft in Verkehr bringen. Eine Ausnahme bildet nur die zum eigenen Hausgebrauch zurückbehaltene oder angeschaffte Hirse, deren Vermahlung von der Gemeinderothung (vom Bürgermeister) erlaubt wurde. Bei der Verarbeitung der Hirse sind 37 Prozent Kleie und Abfälle zu extrahieren. Der Höchstpreis, den das Unternehmen der Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft anrechnen darf, beträgt pro Meterzentner Nettogewicht k 91.50. Dieser Höchstpreis tritt am 18. d. ins Leben. Wird Hirsebrein im Detailverkehr verkauft, so darf inklusive der Provision und der Transportkosten nur ein Zuschlag von 15 Prozent berechnet werden. Eine zweite Verordnung B. 4443/1917 M. E. verfügt, daß aus Gerste Futtermehl nicht erzeugt werden darf, und daß aus Gerste von 64 Kilogramm Hektolitergewicht 63 Kilogramm Kollgerste herzustellen sind. Davon entfallen fünf Prozent auf feine (Suppen-) Kollgerste, sowie 50 Prozent auf gewöhnliche (Gemüse-) Kollgerste und Gerstebuch. Nach jedem Kilogramm Mehrgewicht über 64 Kilogramm darf um je ein Kilogramm mehr grobe Kollgerste erzeugt werden. Die Höchstpreise für Kollgerste betragen: für feine k 133, für grobe und Buch k 77 pro 100 Kilogramm netto exklusive Sach. Die beiden Verordnungen treten vom 17. d. M. an in Kraft.